

Berufsausbildung

I N H Ä N D E L U N D G E W E R B E

Organ des Reichsinstituts für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe

Zeitschrift für Betrieb und Schule

HEFT **4/5** 18. Jahrg. April/Mai 1943

Aus dem Inhalt:

Die Facharbeiterprüfung der Schmelzschweißer-
Lehrlinge

Die Fachzeitschrift im Dienste der Berufserziehung

Die Verteilung des Nachwuchses auf die einzelnen
Ausbildungsbetriebe

Das Problem der Technischen Zeichnerlehrlinge

Umschau in Nachwucholenkung und Berufserziehung

Verordnungen und Erlasse

Zeitschriftenschau

Aus der Arbeit des Reichsinstituts

Hauptabteilung Industrie und Energiewirtschaft

Hauptabteilung Berufliches Schulwesen

Mitteilungen des Reichsinstituts

Neueres Schrifttum



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Verordnungen und Erlasse

Vertragsmuster für den Abschluß von kaufmännischen Lehrverhältnissen

Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 26. Februar 1943
— III BL 45 343/42 —

In der Anlage bringe ich ein Vertragsmuster für den Abschluß eines kaufmännischen Lehrverhältnisses zur Kenntnis. Ich mache es den Gewerkschaftskammern bzw. Industrie- und Handelskammern zur Pflicht, darauf hinzuwirken, daß dieses Vertragsmuster allen kaufmännischen Lehrverhältnissen zugrunde gelegt wird. Eintragungen in

die Lehrlingsrolle dürfen nur erfolgen, wenn der Abschluß des Lehrverhältnisses unter Verwendung des vorliegenden reichs einheitlichen Lehrvertragsformulars erfolgt. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Frage der vorzeitigen Zulassung zur Kaufmannsgehilfenprüfung bei vorangegangenen Schulbesuch besonders geregelt werden wird.

In die Reichswirtschaftskammer, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 9—11.

Anlage
zu III BL 45 343/42

Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß der Lehrvertrag ein Berufsverziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitiger Treue begründet.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf die Betriebs- und Volksgemeinschaft. Es soll dem Lehrling das zur Berufsausübung im nationalsozialistischen Geiste notwendige Wissen und Können vermitteln.

Zwischen dem Lehrbetrieb
in Straße
Wirtschaftsgruppe
Fachgruppe
und dem kaufmännischen Lehrling
in Straße
geboren am in
vertreten durch seinen Vater — Mutter — Vormund
.....
in Straße
wird folgender Lehrvertrag geschlossen.

— Folgt Raum zum Einkleben des Berufsbildes —

§ 1. Lehrzeit

1. Das Lehrverhältnis beginnt am und dauert bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Kaufmannsgehilfenprüfung besteht. Der Zeitpunkt der Kaufmannsgehilfenprüfung richtet sich nach der vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm beauftragten Stelle jeweilig festgesetzten Lehrzeit.¹⁾

2. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit; innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.²⁾ Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den in § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

3. Entzieht sich der Lehrling der Kaufmannsgehilfenprüfung, wird er nicht zugelassen, oder besteht er sie nicht, so verlängert sich das Lehrverhältnis grundsätzlich bis zur nächsten Frühjahrs- bzw. Herbstprüfung. Entzieht sich der Lehrling der Wiederholungsprüfung oder besteht er diese nicht, so ist das Lehrverhältnis mit dem Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

4. Hat der Lehrling wegen längerer Krankheit oder Unfalls oder aus anderen in der Person des Lehrlings liegenden Gründen innerhalb eines Lehrjahres mehr als einen Monat im Betriebe gefehlt und wird dadurch das Lehrziel gefährdet, so kann der Lehrherr mit Zustimmung der Gauwirtschaftskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Der Lehrherr muß dies jedoch dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens zum Ende des laufenden Lehrjahres, im letzten Lehrjahr spätestens einen Monat vor seinem Ablauf, schriftlich mitteilen.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich, für eine sorgfältige Ausbildung und für das Wohl des Lehrlings zu sorgen, insbesondere:

1. den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung mit allen im Berufsbild bzw. in den Ausbildungsrichtlinien und Lehrordnungen des betreffenden Geschäftszweiges geforderten einschlägigen kaufmännischen Arbeiten vertraut zu machen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Angestellten heranzubilden,
2. den Lehrling zur Erfüllung seiner Pflicht gegenüber Staat und Volksgemeinschaft zu erziehen, in ihm die für einen deutschen Kauf-

1) Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der vorangegangenen ... monatigen Beschäftigung in dem gleichen oder einem verwandten Lehrberuf wird der Lehrling zur Frühjahrs- Herbstprüfung 19... anstehen. (Wird von der Gauwirtschaftskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer ausgefüllt.)

2) Nach Ablauf des ersten Probemonats kann die Aufhebung des Lehrvertrags nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes erfolgen.

- mann notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten,
3. den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Berufsschule, und zwar nach Möglichkeit einer Fachklasse anzuhalten, deren Besuch als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling nach Vorbildung oder Alter nicht mehr schulpflichtig ist, aber die Berufsschule bis zu einem Abschluß weiter besucht,
4. den Lehrling zur Führung des Berichtsheftes (Lehrheftes) anzuhalten und die Führung des Berichtsheftes (Lehrheftes) zu überwachen,
5. vom Lehrling nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die nach Art und Umfang mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, gelegentliche geschäftsnotwendige Vorträge),
6. den Lehrvertrag unverzüglich nach Abschluß der Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer in zwei Ausfertigungen zur Eintragung einzureichen, die Kosten der Eintragung zu zahlen und bei etwaiger Auflösung des Lehrverhältnisses der Gauwirtschaftskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer unverzüglich Mitteilung zu machen,
7. den Lehrling zur Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung bei der Gauwirtschaftskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer anzuhalten, ihn zur Prüfung rechtzeitig anzumelden³⁾ und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren,
8. dem Lehrling die Zeit zur Teilnahme am Reichsberufswettkampf zu gewähren,
9. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 26. Oktober 1934⁴⁾ angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren,
10. die Durchführung der unter 1—8 angeführten Aufgaben einem geeigneten Vertreter zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist.

§ 3. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet,

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen,
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Betrieb bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes anständig und ordentlich zu betragen,
3. die Berufsschule, und zwar nach Möglichkeit eine Fachklasse, regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie notwendigenfalls an besonderen Veranstaltungen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung teilzunehmen,
4. zur Vertiefung der Ausbildung ein Berichtsheft (Lehrheft) sorgfältig zu führen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden,
6. die ihm anvertrauten Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen,
7. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziffer 5 zu verrichten,
8. sich, wenn der Lehrbetrieb es verlangt, auf dessen Kosten durch einen von diesem benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen,
9. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Berufsschulbesuch fernzubleiben und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen; im Krankheitsfalle am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen,
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben,
11. am Ende der Lehrzeit die Kaufmannsgehilfenprüfung bei der Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer abzulegen,
12. am Reichsberufswettkampf teilzunehmen.

3) Für die Anmeldung ist der bei der zuständigen Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer erhältlich Vordruck zu benutzen.

4) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. November 1934.

§ 4. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

1. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich, den Lehrling zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzubahnen.

2. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings erklärt sich damit einverstanden, daß das dem Lehrherrn zustehende Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung des Lehrlings ausdrücklich betrauten Personen übertragen wird, und verpflichtet sich, die Bemühungen derselben in der Erziehung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.

3. Für alle vorsächlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schäden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

§ 5. Erziehungsbeihilfe

1 a. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Lehrling eine monatliche Erziehungsbeihilfe.⁵⁾ Sie beträgt:

..... *R.M.* brutto im 1. Lehrjahr,
 *R.M.* brutto im 2. Lehrjahr,
 *R.M.* brutto im 3. Lehrjahr.

Sie wird monatlich im voraus — nachträglich — gezahlt.⁶⁾

1 b. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Lehrling Kost — Wohnung — Kost und Wohnung — und neben diesen Leistungen ein monatliches Taschengeld von

..... *R.M.* brutto im 1. Lehrjahr,
 *R.M.* brutto im 2. Lehrjahr,
 *R.M.* brutto im 3. Lehrjahr,

das im voraus — nachträglich — gezahlt wird.

2. Für die Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.⁷⁾

3. Dem Lehrling wird

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei einer unerschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen,
- c) bei einem Arbeitsunfall aus nicht in seiner Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von 6 Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von 12 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsbeziehungsverhältnisses hinaus weitergezahlt.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Landesfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

4. Der Ausbildungsbetrieb darf die Erziehungsbeihilfe nur mit Ansprüchen aus vorsächlicher unerlaubter Handlung des Lehrlings aufrechnen; ebenso darf er ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche ausüben.

§ 6. Urlaub

1. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling folgenden Urlaub:⁸⁾

im ersten Lehrjahr von Arbeitstagen,
 im zweiten Lehrjahr von Arbeitstagen,
 im dritten Lehrjahr von Arbeitstagen.

2. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend innerhalb der Berufsschulferien, in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitlerjugend zu nehmen und zu gewähren.

3. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs neben dem Taschengeld

5) Die Erziehungsbeihilfe ist entsprechend der Anordnung des Generalbeschlusses für den Arbeitseinsatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 festzusetzen.

6) Von dieser Erziehungsbeihilfe werden dem Lehrling die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

7) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

8) Soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen enthält, richtet sich die Dauer des Urlaubs nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Danach beträgt die Mindesturlaubszeit für Jugendliche unter 16 Jahren 15 Werktage und über 16 Jahre 12 Werktage, bei Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitlerjugend von mindestens 10 Tagen erhöht sich der Urlaub auf 18 Werktage.

die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

4. Im übrigen gilt § 21 des Jugendschutzgesetzes.

§ 7. Änderung und Auflösung des Lehrvertrages

1. Es wird vereinbart, daß dieser Lehrvertrag aufgelöst ist, wenn die zuständige Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer der Fortsetzung des Lehrverhältnisses widerspricht und das Arbeitsamt zugestimmt hat. Für diesen Fall verpflichtet sich der Lehrling zur Fortsetzung seiner Ausbildung bei dem von der Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer mit Zustimmung des Arbeitsamtes benannten Lehrherrn.

2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.⁹⁾ Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als eine Woche bekannt sind.

3. Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Lehrherrn wesentlich beeinträchtigt wird. Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen. Das Lehrverhältnis erbt einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Der letzte Satz der Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die einmalige Entschädigung beträgt:

im ersten Lehrjahr	50,— <i>R.M.</i> ,
im zweiten Lehrjahr	100,— <i>R.M.</i> ,
im dritten Lehrjahr	150,— <i>R.M.</i>

Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Auflösung des Lehrverhältnisses ab im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird.¹⁰⁾

5. Bei Aufgabe oder Übertragung des Geschäftes oder Verlegung nach einem anderen Ort hat der Lehrherr dies unverzüglich der Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer und dem Arbeitsamt zu melden, die ihrerseits im gegenseitigen Einvernehmen für die Unterbringung des Lehrlings in einer gleichwertigen Lehrstelle Sorge tragen. Der Lehrherr ist von seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag befreit mit dem Zeitpunkt der Vermittlung des Lehrlings in eine neue Lehrstelle. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

§ 8. Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Lehre

Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

§ 9. Lehrzeugnis

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis und bei der Entlassung eine Arbeitsbescheinigung auszustellen; das Zeugnis muß den Beruf und den Geschäftszweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein Urteil über das Betragen enthalten.

§ 10. Regelung von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schlichtungsgerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Gauwirtschafts-

9) Maj. hierzu § 70—72 des Handelsgesetzbuches und den Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 20. April 1940 — III SW 2849/40: Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Lehrverhältnisses nach Recht und Billigkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Treupflicht nicht zugemutet werden kann.

10) Die unberechtigte Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen Vertragsschließenden bringt die Frist erst dann in Lauf, wenn der Nichtschuldige sich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden erklärt hat.

Kammer bzw. Industrie- und Handelskammer zu versuchen. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildung.

§ 11. Sonstige Vereinbarungen

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

....., den 19 ..
Der Lehrherr Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings 1)
Der Lehrling

Vorstehender Lehrvertrag wird anerkannt. Der Lehrling ist in die Lehrlingsrolle unter Nr. am eingetragen.

Siegel Die Gauwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer

Neuordnung der Ausbildung von Fachschulpraktikanten

(Erlaß des Reichsberziehungministers vom 9. November 1942 — E IV b 3392 (b) —)

Im Einvernehmen mit dem Herren Reichswirtschaftsminister und dem Herren Reichsarbeitsminister habe ich die Ausbildung von Fachschulpraktikanten für die Ingenieurschulen und Bauschulen neu geordnet. Die anliegenden grundsätzlichen Bestimmungen treten mit dem 1. Dezember 1942 in Kraft.

Der Herr Reichswirtschaftsminister wird die durch diese Neuordnung in seiner Organisation bedingten Maßnahmen durch entsprechende Verfügung sofort veranlassen.

Die Direktoren der Ingenieur- und Bauschulen sind für die Betreuung der Praktikanten während ihrer Ausbildung, soweit dies von der Seite der Schule nach den anliegenden Richtlinien durchzuführen ist, verantwortlich. Im Bedarfsfall kann vom Direktor ein Lehrer der Ingenieur- oder Bauhschule als Praktikantenbetreuer beauftragt werden.

Allgemeine Richtlinien für die praktische Ausbildung der Studierenden an den Ingenieur- und Bauhschulen

1. Allgemeines

Die praktische Ausbildung der Studenten der Technik vor dem Studium hat den Zweck, den künftigen Ingenieur bereits vor seiner theoretischen Ausbildung mit den Werkstoffen und Arbeitsmethoden seines Berufes vertraut zu machen und ihm das Verständnis für die sozialen Belange des Betriebes und die Führungsaufgaben des Ingenieurs zu vermitteln. Darüber hinaus lernt der künftige Student als Gefolgsmann des Betriebes den Arbeiter, der das mit seinen Händen schafft, was der Ingenieur erdenkt und gestaltet, sowie dessen Leistungs- und Einsatzfähigkeit und Einsatzwillen kennen.

Die praktische Ausbildungszeit ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Die Ausbildungszeit beträgt für die fünfsemestrigen Ingenieur- und Bauhschulen grundsätzlich mindestens zwei Jahre. Sie muß vor dem Studium in einem Zug abgeleistet werden. Nur solche Bauhschulpraktikanten, die ihre Ausbildung im Anfang des Sommerhalbjahres begonnen haben, können diese nach eineinhalb Jahren zum Besuch des ersten Fachschulsemesters unterbrechen. Die restlichen sechs Monate Praxis sind in diesem Fall vor dem Besuch des zweiten Fachschulsemesters nachzuholen. An den achsemestrigen Ingenieur- und Bauhschulen wird zwischen dem vierten und fünften Semester eine einjährige praktische Ausbildung verlangt.

2. Ausbildungsbetrieb

Die Auslese derjenigen Betriebe der Industrie bzw. des Handwerks, die zur Ausbildung von Praktikanten geeignet und damit berechtigt sind, hat die zuständige Wirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zu treffen. Für den Praktikantenausbildungsbetrieb in der Luftfahrt ist der Reichsminister der Luftfahrt zuständig, der mit der Durchführung der Abteilung für Ingenieurwachstum die Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt beauftragt hat. Die Ingenieur- und Bauhschulen arbeiten dabei mit den zuständigen Wirtschaftskammern zusammen.

1) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er für die Unterzeichnung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1822 Nr. 6 des BGB.).

3. Bewerbung und Einweisung in eine Praktikantenstelle

Die Aufklärung über die Ingenieurberufe erfolgt an den allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der üblichen berufsständlichen Aufklärung durch die Arbeitsämter in Zusammenarbeit mit dem Reichsstudienwerk und dem NS-Bund Deutscher Technik. Der künftige Studierende soll sich möglichst frühzeitig um eine geeignete Stelle für seine praktische Ausbildung (Praktikantenstelle) bewerben. Die Bewerbung um eine Praktikantenstelle erfolgt unter Benutzung eines Wortdruckes beim zuständigen Arbeitsamt. Die Meldeformblätter sind bei den Arbeitsämtern erhältlich. Das Arbeitsamt führt die Zuweisung des Bewerbers an einen Betrieb auf Vorschlag der zuständigen Wirtschaftskammer (für Luftfahrt der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt) durch.

Erfolgt die Einstellung des Bewerbers, hat der Betrieb in allen Fällen sofort dem Arbeitsamt und der zuständigen Wirtschaftskammer Mitteilung zu machen. Den gleichen Stellen hat der Betrieb die Beendigung der Ausbildung des Praktikanten mitzuteilen.

Das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsflugministerium sorgen für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Praktikantenstellen.

4. Durchführung und Überwachung der Ausbildung

Das Praktikantenverhältnis wird durch den Abschluß eines Ausbildungsvertrages zwischen dem Betrieb (Betriebsführer) und dem Praktikanten (bzw. dessen gesetzlichem Vertreter) auf der Grundlage eines vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Vertragsmusters (Praktikantenvertrag) begründet.

Für die Durchführung der praktischen Ausbildung ist der Betriebsführer verantwortlich. Er kann die ihm aus dem Praktikantenverhältnis obliegenden Verpflichtungen durch einen besonders zu bestellenden Ausbildungsleiter wahrnehmen lassen.

Die fachliche Überwachung der Praktikantenausbildung sowie die fortlaufende Überprüfung derjenigen Betriebe, die berechtigt sind, Praktikanten auszubilden, ist Aufgabe der Industrieabteilung bzw. der Handwerkskammerabteilung der Wirtschaftskammer, für die Luftfahrt der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt. Sie überzeugt sich durch Betriebsprüfungen von der Durchführung der einheimischen Grundsätze, die vom Reichsberziehungsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister erlassen werden. Feststellungen über unzureichende Praktikantenausbildung meldet der Direktor der Ingenieur- oder Bauhschulen der zuständigen Wirtschaftskammer.

5. Betreuung des Praktikanten

Während der praktischen Ausbildung muß dafür gesorgt werden, daß der Praktikant die auf der Schule erworbenen Vorkenntnisse allgemeinbildender und fachlicher Art nicht verliert, sondern im Gegenteil ergänzt. Er muß zum Verständnis für den zukünftigen Beruf erzogen werden. Geeignete Maßnahmen werden vom Ausbildungsleiter in Zusammenarbeit mit dem NS-Bund Deutscher Technik und der Berufsschule sowie mit dem Leiter der Ingenieur- oder Bauhschule getroffen.

6. Das Praktikantenbuch, Praktikantenzugnis

Vor Beginn der praktischen Ausbildung hat der Praktikant dem Betriebsführer oder dem Ausbildungsleiter ein Praktikantenbuch vorzulegen. Das Praktikantenbuch ist nach der Anleitung zur Führung des Praktikantenbuches („Berichtsheft für die Berufserziehung“) des Reichsinstituts für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe sorgfältig zu führen.

Bei Beendigung der praktischen Ausbildung in einem Betriebe ist das Praktikantenbuch jeweils dem Betriebsführer vorzulegen, der darin die Ausbildung des Praktikanten bescheinigt und ihm darüber ein Zeugnis ausstellt. Der Praktikant legt das bescheinigte Praktikantenbuch mit dem Zeugnis bzw. den einzelnen Zeugnissen verschiedener Betriebe der zuständigen Wirtschaftskammer zur Überprüfung vor.

Für die Aufnahme in die Ingenieur- oder Bauhschule erhält der Praktikant auf Grund der Vorlage des Praktikantenbuches und des Zeugnisses (der Zeugnisse) von der zuständigen Wirtschaftskammer eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der Praktikantenausbildung.

7. Ausländer

Ausländer, die an einer technischen Fachschule studieren wollen, sind durch die zuständigen Auslandsvertretungen darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich schon frühzeitig beim Reichsarbeitsminister um eine Praktikantenstelle zu bewerben haben.

8.

Bestimmungen über Urlaub und Erziehungsbeihilfen erläßt der Herr Reichsarbeitsminister.

9.

Bestimmungen über die fachliche Aufteilung der Praktikantenausbildung ergehen gesondert. Bis zu diesem Erlaß gelten die bisherigen Ausbildungspläne.

10.

Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 1942 in Kraft. Als Voraussetzung zur Zulassung zur Ingenieurprüfung (Vorlage des Praktikantenbuches und Praktikantenzugnisse) treten sie daher für Praktikanten erstmalig am Ende des Sommersemesters 1944 in Wirksamkeit.